

IWL gGmbH
Gesamtwerkstattrat
Wilhelm-Hale-Straße 30
80639 München

EINGEGANGEN

27. Mai 2020

Elm-Masny

Bereich
Vorstand

Durchwahl: - 38

22.05.2020 /gra

Allgemeinverfügung „Corona-Pandemie: Maßnahmen betreffend Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung sowie Frühförderstellen“ vom 17. März 2020

Sehr geehrter Herr Masny,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 08.04.2020 an Frau Stamm. Frau Stamm lässt Ihnen herzliche Grüße ausrichten.

Nachfolgend möchte ich Ihnen im Auftrag von Frau Stamm gerne auf Ihr Schreiben antworten.

Seit dem 08.04.2020 ist viel passiert. Die Allgemeinverfügung für die Werk- und Förderstätten in Bayern wurde mehrfach verlängert. Sie ist derzeit bis zum 08.06.2020 befristet.

Mit der Allgemeinverfügung wurde ein Verbot für die Beschäftigung und Betreuung in Werkstätten ausgesprochen. Das Verbot gilt weiterhin. Es gibt zwischenzeitlich aber einige Ausnahmen. So können seit dem 18.05.2020 die Beschäftigten, die „zuhause oder ambulant betreut“ wohnen, wieder in der Werkstatt arbeiten. Die Werkstätten setzen das gerade um. Da es viele neue Vorgaben gibt ist es ziemlich aufwändig, das zu organisieren.

Beim Lebenshilfe-Landesverband sind viele Rückmeldungen von Menschen mit Behinderung und Angehörigen eingegangen. Manche sprachen sich für die Schließung der Werkstätten aus oder wollen jetzt nur eine sehr vorsichtige Öffnung. Und andere haben sich für die Weiterbeschäftigung bei den Werkstätten ausgesprochen oder wollen jetzt auch eine möglichst schnelle Öffnung.

Die bayerische Staatsregierung hat zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens verschiedene Maßnahme getroffen. Sie sieht dabei Menschen mit Behinderung als zum Teil besonders gefährdete Gruppe und damit besonders schutzwürdig an.

Das hat zu der Entscheidung geführt, für die Werkstätten in Bayern ein Betretungsverbot auszusprechen. Ähnliche Regelungen für die Werk- und Förderstätten wurden in allen Bundesländern umgesetzt.

In der letzten Allgemeinverfügung vom 14.05.2020 schreibt das Sozialministerium in der Begründung für die Maßnahmen, dass der Gesundheitsschutz der Bevölkerung vorrangig ist.

Die Rechte und Interessen der beschäftigten Menschen mit Behinderung sowie der Teilnehmenden an Maßnahmen und des Personals der Einrichtungen würden demgegenüber zurücktreten.

Sie haben sich gewünscht, dass die Verantwortlichen vor Ort in den Werkstätten entscheiden können, ob sie den Betrieb aufrechterhalten oder das Betretungsverbot aussprechen. Das ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Das Betretungs- und Beschäftigungsverbot hat so weitreichende Folgen, dass die „Entscheidungshoheit“ darüber nicht auf die Werkstatt übertragen werden kann. Diese liegt bei der bayerischen Staatsregierung

Nachdem die Kontakte zwischen den Menschen über viele Wochen sehr unterbunden waren, hat sich die Ausbreitung von COVID-19 weiter verlangsamt.

Im Rahmen einer Risikoabwägung wurde das Betretungsverbot in den Werkstätten ab 18.05.2020 in einem überschaubaren Umfang aufgehoben.

Für die Beschäftigten, die von der Öffnung nicht betroffen sind, gibt es weiterhin die Möglichkeit der „Notbetreuung“ in der Werkstatt.

Lassen Sie es uns gemeinsam wünschen, dass die Infektionsraten weiter niedrig bleiben und eine baldige weitere Öffnung für alle Beschäftigten der Werkstatt erfolgen kann.

Bleiben Sie gesund, Herr Masny,

mit freundlichen Grüßen



Eleonore Gramse
Referentin Arbeitsleben